

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern
- Standgeldsatzung – vom 18.06.2020
vom 23.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung der VerhältnismäßigkeitsRL (RL (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtl. Körperschaften vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1403) hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in der Sitzung am 22.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziff. 1 enthält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren

Es werden folgende Standgelder je Tag erhoben:

	<u>Betrag €</u>
1. Auf Wochenmärkten je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm für einen Verkaufsstand	 0,51

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern – Standgeldsatzung – vom 18.06.2020

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020

Peter Horstmann
Bürgermeister